

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walpertskirchen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Gemeinde Walpertskirchen folgende Änderungssatzung:

§ 1 (Gegenstand der Änderung)

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walpertskirchen (§ 1 Abs. 3) erhält eine neue Fassung.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2019 in Kraft.

Hörlkofen, den 06.05.2020


Franz Hörmann

Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Kostensätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

<i>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</i>	<i>bei einer Nutzungsdauer von</i>	<i>bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%</i>
ein Versorgungsfahrzeug LKW	20 Jahren	3,41 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,74 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	25 Jahren	6,10 Euro

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

<i>Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für</i>	<i>bei jährlich 80 Ausrückstunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%</i>
ein Versorgungsfahrzeug LKW	29,67 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	35,01 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	139,77 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

3.1 Arbeitsgeräte

<i>Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für</i>	<i>bei einer Nutzungsdauer von</i>	<i>und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von</i>	<i>bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %</i>
Tragkraftspritze TS 8/8	25 Jahren	12	47,73 €
Dampfstrahler Kärcher	10 Jahren	8	24,95 €
Atemschutzgerät	10 Jahren	8	19,43 €
Nass- und Trockensauger Kärcher	10 Jahren	8	9,25 €
Schmutzwasserpumpe Tsurumi	10 Jahren	8	7,49 €

3.2 Sonstiges

- Einsatzkleidung nach Aufwand
- Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel) nach Aufwand
- Fehlalarm Brandmeldeanlagen nach Aufwand

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):
24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende den in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatz.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.